

Dieses ist eine Übersicht des SV-Erlasses (Bass 17 - 51 Nr.1)

Grundsätze

Die Aufgabe der SV ist es, die Rechte der SchülerInnen zu vertreten und ihre Interessen zu fördern. Dabei wirkt sie bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Da die Mitwirkung der SchülerInnen im Schulleben unverzichtbar ist, sollen Lehrkräfte, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde das Mitwirkungs-gremium der SchülerInnen unterstützen. Die Vertreter der SchülerInnen sind in ihren Entscheidungen frei, müssen diese jedoch gegenüber der SchülerInnenenschaft verantworten.

Eine SV darf ein schulpolitisches Mandat vertreten, muss jedoch neutral zu Themen sein, die nicht mit diesem Mandat abgedeckt sind. Eine SV muss die SchülerInnenenschaft ständig über ihre Tätigkeiten informieren. Dafür muss die Schule ihr ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung stellen.

Aufgaben der SV

Die SV wirkt im Rahmen des Schulgesetzes an Entscheidungen der Schule mit. Außerdem ist sie zur Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der SchülerInnen da. Sie soll Probleme des schulischen Lebens aufgreifen, diskutieren und sie über die Schule der Schulaufsichtsbehörde vortragen. Im Namen des schulpolitischen-Mandats darf die SV außerdem Erklärungen für die Öffentlichkeit verfassen.

Auf Wunsch kann sie die Rechte von einzelnen SchülerInnen gegenüber der Schulleitung oder Lehrkräften vertreten.

Organe der SV

KlassensprecherIn

Der Klassensprecher oder die Klassensprecherin und die VertreterInnen vertreten die Interessen ihrer MitschülerInnen im SchülerInnenrat. Außerdem informieren sie ihre MitschülerInnen über Angelegenheiten der SV. Dafür steht ihnen die monatliche SV-Stunde zur Verfügung.

SchülerInnenrat

Der SchülerInnenrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Schülermitwirkung einer Schule. Hier werden alle VertreterInnen der SchülerInnenenschaft gewählt und es wird über wichtige Themen abgestimmt. Der SchülerInnenrat kann jeden Monat vom Schülersprecher einberufen werden. Die wahlberechtigten Schüler im SchülerInnenrat sind alle Klassen- und Stufensprecher der Schule. Ihre VertreterInnen sind mit einer beratenden Stimme anwesend. Wenn der oder die SchülersprecherIn jedoch kein Klassensprecher ist, bekommt er oder sie auch eine Stimme im SchülerInnenrat.

SchülersprecherIn

Je nach Größe eurer Schule wählt ihr einen oder mehrere SchülersprecherInnen. SchülersprecherInnen haben die Aufgabe, die Arbeit der SV zu koordinieren, was bedeutet, dass sie im Blick haben, welche Aufgaben von wem erledigt werden, und dass sie die SV-Sitzungen planen. Es bedeutet nicht, dass sie die ganze Arbeit machen. Außerdem sprechen SchülersprecherInnen mit euren SchulleiterInnen, wenn ihr mal etwas Größeres plant und um mit ihnen in Kontakt zu bleiben. Dieses Amt wird meistens von SchülerInnen übernommen, die schon etwas SV-Erfahrung haben.

Schülerversammlung

Die Schülerversammlung ist eine Zusammenkunft aller Schüler einer Schule. Sie kann, wenn gewünscht, auch die SchülersprecherInnen wählen. Eine Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Jahr während der normalen Unterrichtszeit durchgeführt werden.

VerbindungslehrerInnen

VerbindungslehrerInnen werden zur Unterstützung der SV bei der Planung und Durchführung von Projekten gewählt. Die Amtszeit eines Verbindungslehrers/einer Verbindungslehrerin beträgt ein Schuljahr, danach können sie aber wiedergewählt werden. Zur Entlastung der VerbindungslehrerInnen bekommt jede/r gewählte eine Entlastungsstunde von den Pflichtstunden abgerechnet. Bei einer Schule mit bis zu 500 SuS darf ein Verbindungslehrer/eine Verbindungslehrerin gewählt werden. Wenn es bis 1000 SuS sind, dürfen zwei gewählt werden und bei über 1000 SchülerInnen sogar drei.

SV-Stunde

SchülerInnen an Vollzeitschulen ab der 5. Klasse können einmal im Monat eine sogenannte „SV-Stunde“ während der regulären Unterrichtszeit veranstalten. Während dieser Stunde, die im Klassenverband abzuhalten ist, sollen Angelegenheiten der SV besprochen werden. An Teilzeitschulen ist eine Stunde im Quartal für solche Belange vorgesehen. Ab der 8. Klasse muss keine Lehrkraft mehr bei dieser Stunde anwesend sein.

Veranstaltungen der SV

Zusammenkünfte von SV-Organen auf dem Schulgelände sind laut Schulgesetz offizielle Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV sind mit der Zustimmung der Schulleitung auch offizielle Schulveranstaltungen. Die Schulleitung kann die Zustimmung zur Schulveranstaltung nur untersagen, wenn Gefahr für Leib und Leben der SchülerInnen besteht oder wenn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gefährdet ist. Wenn SchülerInnen an der von der Schulleitung als Schulveranstaltung genehmigten Veranstaltung teilnehmen und diese während der Schulzeit stattfindet, entstehen keine Fehlstunden für die Teilnehmer.

Die Schulleitung muss der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung stellen.

Finanzierung

Der SV steht keine finanzielle Zuwendung zu. Darum finanziert sie sich aus freiwilligen Beiträgen der SchülerInnen, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers.